

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 50/11 BH

L 3 AL 3913/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 AL 4751/10 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. März 2012 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. Oktober 2011 - L 3 AL 3913/11 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Zwischen den Beteiligten ist die Rechtmäßigkeit von Meldeaufforderungen, von Vermittlungsvorschlägen und einer durch die Beklagte erklärten Aufrechnung streitig. Das Sozialgericht Karlsruhe (SG) hat den Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 17.11.2010 aufgehoben und die Klage im Übrigen mit Gerichtsbescheid vom 18.7.2011 abgewiesen. Die gegen den Gerichtsbescheid des SG eingelegte Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) mit Urteil vom 19.10.2011 als unzulässig verworfen.
- 2 Der Kläger hat mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 15.11.2011 Prozesskostenhilfe (PKH) für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil des LSG sowie hinsichtlich der Nichtvorlage eines PKH-Vordrucks Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.
- 3 Einem Beteiligten kann nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An dieser Voraussetzung fehlt es. Es ist nach Lage der Akten nicht zu erkennen, dass ein beim BSG zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die vom Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 4 Ein Grund, der nach § 160 Abs 2 SGG die Zulassung der Revision rechtfertigen könnte, ist bei der gebotenen summarischen Prüfung der Gerichts- und Verwaltungsakten nicht ersichtlich. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der Schreiben des Klägers an das BSG vom 15.11. und 8.12.2011 sowie seiner an das LSG gerichteten Schreiben vom 6.10., 25.10 und 30.11.2011. Weder hat die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG, noch enthält das angefochtene Urteil des LSG eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG, noch ist ein Verfahrensmangel zu erkennen, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann und der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG in verfahrensmäßig zulässiger Weise geltend gemacht werden könnte. Insbesondere stellt es - wie das LSG zutreffend ausgeführt hat - keinen Verfahrensmangel dar, dass das Berufungsgericht unter den gegebenen Umständen in Abwesenheit des seinerzeit in Untersuchungshaft befindlichen Klägers entschieden hat (*vgl/ BSG, Beschlüsse vom 31.10.2005 - B 7a AL 14/05 B - und vom 26.5.1988 - 11 BAr 35/88 - zum Erfordernis einer entsprechenden Antragstellung*). Nicht zu beanstanden ist auch, dass das LSG die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des SG in Würdigung der vorliegenden Einzelumstände als unzulässig angesehen hat.
- 5 Die mit der Beschwerde beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet mithin keine Aussicht auf Erfolg, sodass die Bewilligung von PKH abzulehnen ist. Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO). Dahinstehen kann deshalb, ob dem



Kläger nach seinem Vorbringen zu den Umständen seiner Inhaftierung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren wäre.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)